

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 – Synopse des Änderungsvorschlages

Hauptsatzung	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlages	Textvorschlag
<p>§ 20 Hauptausschuss (§§ 57 Absätze 2 und 3, 59 Abs. 1, 60 Abs. 1, 61 GO)</p>	<p>(1) Im Hauptausschuss führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz. Dem Hauptausschuss gehören weiterhin 13 stimmberechtigte Ratsmitglieder sowie ggf. weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 Sätze 8 ff. GO an. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, in den nicht unter § 41 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 GO sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 dieser Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung fallenden Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen; jedoch bleiben Angelegenheiten von grundsätzlicher kommunalpolitischer oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung der Beschlussfassung des Rates vorbehalten.</p>	<p>Das VG Köln hat in einer Entscheidung vom 19.02.2013 § 20 Absatz 1 Satz 3 der Hauptsatzung wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für unwirksam erklärt. Ein Verweis auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung ist hier ausreichend.</p>	<p>(1) Im Hauptausschuss führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz. Dem Hauptausschuss gehören weiterhin 13 stimmberechtigte Ratsmitglieder sowie ggf. weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 Sätze 8 ff. GO an. <i>Der Hauptausschuss entscheidet in den ihm durch §§ 59 bis 61 GO sowie den durch diese Satzung und die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln zugewiesenen Angelegenheiten.</i></p>
<p>§ 21 Sachkundige Bürger und Einwohner, <i>Sachverständige</i> (§ 58 GO)</p>	<p>(1) Zu sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern und Einwohnerinnen/Einwohnern dürfen keine Interessentinnen/Interessenten bestellt werden.</p>	<p>Die Formulierung ist missverständlich. Ihr Sinn und Zweck ist nicht nachvollziehbar. Die Vorschrift wird daher ersetzt.</p>	<p>(1) Der Rat kann gemäß § 58 GO sachkundige Personen als Mitglieder in den Ausschüssen bestellen.“</p>

Hauptsatzung	Bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlages	Textvorschlag
§ 23a Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	(3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann Mitglieder der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in die für die Themen Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschüsse entsenden.	Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik hat der Ausschuss für Soziales und Senioren am 28.03.2013 eine Änderung dessen Geschäftsordnung in der Weise beschlossen, dass diese künftig auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entsenden können soll. Um diese Entsendung zu ermöglichen, bedarf es einer Ergänzung in der Auflistung der Ausschüsse.	(3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann Mitglieder der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in die für die Themen Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung, <i>Anregungen und Beschwerden</i> sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschüsse entsenden.